

# Materialien zum Schul- management

## **Illegal - legal - egal?**

### **Urheberrecht und schulischer Medieneinsatz**

**von Günther Kröger**



**VERBAND BILDUNG UND ERZIEHUNG**  
Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen  
und Erzieher im DBB · Landesverband Nordrhein-Westfalen  
44141 Dortmund, Westfalendamm 247, Tel. (02 31) 43 38 61-63

# Vorwort

Spätestens seit Inkrafttreten der „Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO)“ Ende des Jahres 1992 weist der Kultusminister Nordrhein-Westfalens den Schulleitungen innerhalb der Lehrerschaft des Landes eine herausragende Stellung zu. Durch einen äußerst komplex gewordenen öffentlichen Bildungsauftrag wandelten sich die Schulleitungen von den ehemaligen „*primi inter pares*“ einer quasi demokratisch-verfaßten Kollegenschaft zu pädagogischen Managern ihrer jeweiligen Schulstandorte.

Dieser Wandel in der Aufgabenstellung setzt wachsende pädagogische Professionalität, zunehmende Schulverwaltungskompetenz und rechtliche Stärkung der Eigenverantwortung voraus. Daß diese Vorgaben vielerorts fehlen, ist den Betroffenen nicht anzulasten, sondern eine Bringschuld der Kultusbehörde, die der Dienstherr bisher seinen Schulleitungen oft nur mit der 'linken Hand' gewährt hat.

In dieser Situation hat der VERBAND BILDUNG UND ERZIEHUNG (VBE) mit seiner Hauptstelle Gewerkschaftspolitik und den zuständigen Fachausschüssen ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, die die Lücke zwischen den anspruchsvollen Tätigkeiten der Schulleitungen und ihren Unsicherheiten in den täglichen und grundsätzlichen Entscheidungsprozessen schließen helfen sollen. Dazu zählt der Verband neben seinen jährlichen Schulleitertagen und Schulungsseminaren sowie den Verlautbarungen in den Verbandsorganen die Herausgabe der Schriftenreihe „Materialien zum Schulmanagement“. Der VBE wendet sich mit den neuen Veröffentlichungen an alle Schulleitungen in unserem Land, an die Kolleginnen und Kollegen, die es gern einmal werden wollen, und an die interessierte Lehrerschaft.

Mit der vorliegenden Broschüre gibt der VBE einen rechtlichen Einblick in das Dickicht des Urheberrechtes beim schulischen Medieneinsatz. Vielen Verantwortlichen in Schule und Schulleitungen ist bisher kaum bewußt, welche rechtlichen Fallen z. B. bei einem modernen audiovisuellen Unterricht auf den engagierten Pädagogen lauern.

Der Verband dankt dem Autor, der zugleich Leiter der Kreisbildstelle Paderborn ist, für seinen Beitrag.

**Uwe Franke**  
VBE-Vorsitzender NW

## Aus dem Inhalt

Günther Kröger	
„Illegal – legal – egal?“	
<b>Urheberrecht und schulischer Medieneinsatz</b>	<b>3</b>
<b>Möglichkeiten und Grenzen des Medieneinsatzes</b>	<b>3</b>
<b>Anschaffung von Medien</b>	<b>4</b>
<b>Verfügbarkeit von Medien</b>	<b>5</b>
<b>Einsatz von „Raubkopien“ in Schulen?</b>	<b>6</b>
<b>Auswirkungen illegaler Medieneinsätze</b>	<b>7</b>
<b>Ausweg aus dem Teufelskreis</b>	<b>8</b>
<b>Rahmenbedingungen durch das Urheberrecht</b>	<b>9</b>
<b>Pädagogischer Auftrag der Schulen</b>	<b>10</b>
<b>Medieneinsatz auf der Basis des Urheberrechts</b>	<b>11</b>
<b>Perspektiven durch erweiterte Nutzungsrechte</b>	<b>13</b>
<b>Zukunftsmusik oder Utopie?</b>	<b>14</b>
<b>Anmerkungen</b>	<b>15</b>
<b>Bildstellen und Kommunale Medienzentren in NW</b>	<b>16</b>

---

Herausgeber:	VERBAND BILDUNG UND ERZIEHUNG (VBE) Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher im DBB Landesverband Nordrhein-Westfalen, 44141 Dortmund, Westfalendamm 247
Redaktion:	Franz-Josef Rinkens, Dr. Hans-Joachim Schmutzler
Druck:	Gebrüder Wilke GmbH, 59063 Hamm
Vertrieb:	VBE-Medien-Service, Caldenhofer Weg 118, 59063 Hamm, Telefon (0 23 81) 2 10 00
Best.-Nr.	*B 1802 NW/Bund – 1. Auflage 1994 – 11/94
ISBN.:	3-924 506-95-7

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, ganz oder teilweise, ist nur mit Genehmigung der Autoren oder des VBE gestattet.

# Illegal – legal – egal?

## *Urheberrecht und schulischer Medieneinsatz*

In den letzten Jahren ist ein ständig zunehmendes Bedürfnis nach kulturellen Angeboten festzustellen. Aufgrund technischer Fortschritte, auf verschiedenen Speichersystemen Kultur im weitesten Sinne aufzeichnen und vervielfältigen zu können, gewinnt dabei das Urheberrecht zunehmend an Bedeutung und rückt verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit.<sup>1</sup>

Auch der schulische Bereich ist von dieser Entwicklung nicht ausgeschlossen. Dieser Bericht soll einerseits über die rechtlichen Grundlagen des Einsatzes von Unterrichtsmedien informieren, andererseits weitere wichtige Rahmenbedingungen transparent machen, die auf den ersten Blick nicht offensichtlich sind. Ebenfalls verdeutlicht werden soll auch die Position, in der sich die kommunalen Bildstellen befinden.

Bestimmte Verhaltensweisen an den Schulen, die kurzfristig vorteilhaft erscheinen, können auf längere Sicht die umfassende Versorgung mit Unterrichtsmedien gravierend verschlechtern oder sogar gefährden.

Mit anderen Worten, es wird der Frage nachgegangen: Urheberrecht – Was geht mich das an?

### **Möglichkeiten und Grenzen des Medieneinsatzes**

Medien vermitteln nur ein Abbild der Wirklichkeit, die direkte Erfahrung ist deshalb dem Medieneinsatz grundsätzlich vorzuziehen. Dennoch stößt diese unmittelbare Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit im Schulalltag sehr schnell auf sachlich begründete, praktische Grenzen.

Medien gehören deshalb zum Unterricht wie das Salz in die Suppe. Zielsetzung des Lehrers beim Einsatz von audiovisuellen Medien ist allgemein immer eine Verbesserung der Unterrichtsqualität. Lernprozesse werden unterstützt, bestimmte Vorgänge im Mikro- und Makrobereich können so überhaupt erst veranschaulicht und sichtbar gemacht werden.

Zeitlupenaufnahmen lassen schnelle Bewegungsabläufe im Sport nachvollziehbar erscheinen, im Biologieunterricht ermöglicht die Zeitraffertechnik ohne größeren Zeitaufwand, das Wachstum einer Pflanze zu verfolgen.

Medien sollten auch immer dort eingesetzt werden, wo die unmittelbare Erfahrung nicht mehr möglich ist (Kennedy-Rede) oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre (Hafenrundfahrt in Hamburg).

Beim Einsatz von Unterrichtsmedien versucht man, entsprechend der Zielsetzung, die optimale Medienart auszuwählen. Es lassen sich zwar die charakteristischen Merkmale des gotischen Baustils sehr gut mit Hilfe einer geeigneten Diareihe vermitteln, um die

Imposanz eines Vulkanausbruchs zu verdeutlichen, greift man aber besser auf bewegte Bilder zurück.

Für viele Themenbereiche ist der Film als vorrangiges Unterrichtsmedium anzusehen, weil er den Schüler über die beiden wichtigen Sinne Auge und Ohr erreichen kann. Der Unterrichtsfilm kann so bestimmte Lehrfunktionen z. B. bei der Motivation und Informationsvermittlung übernehmen, den Lehrer in einzelnen Phasen des Lernprozesses unterstützen und das Lernen optimieren.<sup>2</sup>

Aus technischen und finanziellen Gründen ist das Angebot an Unterrichtsfilmen inzwischen auf zwei Möglichkeiten reduziert worden: 16-mm-Lichttonfilme und VHS-Videofilme.

Der 16-mm-Film behauptet weiterhin seine dominierende Position aufgrund seiner überragenden Bildqualität, des größeren Bildformats und der über Jahrzehnte aufgebauten umfassenden Angebotspalette an den Bildstellen.

Seit seiner Verbreitung in den Privathaushalten im letzten Jahrzehnt wird der Videofilm inzwischen selbstverständlich auch in der Schule zu unterrichtlichen Zwecken eingesetzt. Trotz seiner geringeren Bildqualität stellt der VHS-Videofilm in kleineren Schülergruppen und in der Erwachsenenbildung eine akzeptable Alternative zum 16-mm-Film dar. Seine Anschaffungskosten sind wesentlich geringer.

Insbesondere durch die relativ hohen Anschaffungskosten nimmt der Unterrichtsfilm eine Sonderstellung gegenüber anderen traditionellen technischen Medien (Diareihe, Arbeitstransparent, Audio-Cassette etc.) ein.

### **Anschaffung von Medien**

So sinnvoll und notwendig auch der Einsatz von Unterrichtsfilmen ist, so schwierig kann es manchmal für den Lehrer sein, zum passenden Zeitpunkt über den gewünschten Film verfügen zu können.

Zwar sind die Schulträger gemäß § 30 SchVG verpflichtet, „... Lehrmittel bereitzustellen und ordnungsgemäß zu unterhalten ...“ über die Art und vor allem den Umfang dieser Verpflichtung gehen jedoch die Auffassungen der Kommunalpolitiker und kommunalen Verwaltungen weit auseinander.<sup>3</sup>

Bereits 1979 wurde in einem Vorbericht für die 39. Kulturausschußsitzung des Deutschen Landkreistages festgestellt, daß „... die Schere zwischen ‚armen‘ und ‚reichen‘ Bildstellen sich immer weiter öffnet, d. h., daß das Bildungsangebot und damit die Lernmöglichkeiten durch audiovisuelle Medien in der schulischen ... Bildungsarbeit sich immer weiter auseinanderentwickeln.“<sup>4</sup>

Insbesondere kostengünstige Medien werden über den jeweiligen Schulträger von den Schulen selbst angeschafft. Finanziell sind hier jedoch recht enge Grenzen gesetzt, so daß seit über 40 Jahren ein Teil der Verpflichtung, Lehrmittel bereitzustellen, im Bereich der technischen Medien traditionell an die Bildstellen delegiert wird.

Es ergibt sich also ein Spannungsfeld, das unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten bietet: Grundsätzlich verpflichtend ist die Aufgabe, Unterrichtsmedien zur

Verfügung zu stellen, Art und Umfang sind aber nicht festgelegt! Die Bildstellen werden daher sehr gern zu den freiwilligen kommunalen Aufgabenbereichen gezählt. In Zeiten knapper werdender Mittel stehen sie auf der Liste der vom Rotstift betroffenen Einrichtungen deshalb mit an oberster Stelle.

Entsprechend den unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten gliedert sich das Bildstellenwesen in drei Ebenen: Stadt-, Kreisbildstellen oder kommunale Medienzentren werden auf Landesebene ergänzt durch Landesbildstellen. Bundesweit sorgt das FWU (Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht), eine gemeinnützige GmbH, deren Gesellschafter die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland sind, durch zentralen Einkauf und eigene Produktionen für ein umfassendes, breitgefächertes Angebot an Medien. Auch außerschulische Bildungseinrichtungen können von dem Medienbestand der Bildstellen profitieren.

Über die Bildstellen ist gewährleistet, daß sich die Kosten für die Gemeinden und Kreise in einer vernünftigen Relation zum Nutzen bewegen. Bei teuren Unterrichtsfilmen wäre es unsinnig, sie für jede Schule zu kaufen. Einmal zentral an der zuständigen Bildstelle angeschafft, stehen sie über einen langen Zeitraum allen Schulen des Einzugsbereichs zur Verfügung, werden technisch gewartet, didaktisch aufbereitetes Begleitmaterial wird für die Unterrichtsvorbereitung zur Verfügung gestellt. Für die notwendige mediendidaktische Erschließung, die bei der Vielzahl der Medien immer mehr an Bedeutung gewinnt, sorgen die Bildstellen in Form von Katalogen und Schlagwortverzeichnissen.

Der traditionelle Bereich des Medienverleihs wird inzwischen ergänzt durch eine Vielzahl zusätzlicher Leistungsangebote (Schulfernseh-Pannenservice, Medienberatung, -lehrgänge u.v.a.m.). Einige Bildstellen bieten sogar als besondere Serviceleistung einen Kurierdienst an, der die angeforderten Medien an die Schulen liefert. Da der Kurierdienst auch die anfallende Dienstpост erledigt, können die Gemeinden, Städte und Kreise als erfreulichen Nebeneffekt erhebliche Zustellgebühren einsparen.

## **Verfügbarkeit von Medien**

Dennoch kommt es in der Praxis leider vor, daß Lehrer einen bestimmten Unterrichtsfilm vergeblich anfordern; der Film ist gerade an eine andere Schule verliehen. Die Bildstellen verfügen oftmals nicht über eine genügend große Anzahl von Kopien, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen zu können. Dies ist dann nicht etwa auf mangelnde Initiativen an den Bildstellen zurückzuführen, vielmehr ist in den letzten Jahren bei der schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte allzu häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, die Etatmittel der Bildstellen zu kürzen.

Das in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument, abnehmende Schülerzahlen rechtfertigten eine Verringerung des finanziellen Engagements, erweist sich bei näherer Betrachtung als nicht haltbar. Ein Medium wird nicht für einen Schüler, sondern für eine ganze Klasse oder Lerngruppe ausgeliehen. In fast allen Bereichen sind rückläufige Schülerzahlen in den 80er Jahren durch eine Verminderung der Klassenfrequenzen auf-

gefangen worden. Die Anzahl der Klassen hat sich folglich im letzten Jahrzehnt nur wenig verringert.

Man darf den Umkehrschluß dieser Argumentation gespannt abwarten, ob nämlich die als Nachwirkung des Kienbaum-Gutachtens auf die Schulen zukommende Anhebung der Klassenfrequenzen von denselben „Sparpolitikern“ wohl zum Anlaß genommen wird, ehemals geforderte Kürzungen der Bildstellenetats wieder zurückzunehmen!

Natürlich müssen die Bildstellenleiter und Medienberater sich selbst darüber Klarheit verschaffen, inwieweit ein Rückgang bei den Ausleihvorgängen an ihrer Bildstelle auf einen Rückgang der Klassenzahlen zurückzuführen ist. Auswertungen entsprechender Statistiken können hier schnell Klarheit verschaffen.

Die oft zu geringe Verfügbarkeit von Unterrichtsmedien an den Bildstellen hat jedoch nicht dazu geführt, daß mit einem Sturm der Entrüstung den berechtigten Forderungen der Schulen durch Lehrer und Eltern politisch Nachdruck verliehen worden wäre. Vielmehr ist an den Schulen zunehmend die Tendenz zu beobachten, sich einen eigenen Medienfundus zu schaffen, um damit möglichst unabhängig von eventuellen Lieferschwierigkeiten der Bildstellen zu werden.

### **Einsatz von „Raubkopien“ in Schulen?**

Ist das Abfilmen von 16-mm-Filmen mittels eines Camcorders noch mit einem unverhältnismäßig großen technischen und zeitlichen Aufwand verbunden, bietet sich das Kopieren von Videofilmen geradezu an.

Daß hier jedoch eindeutig gegen geltende Bestimmungen des Urheberrechts verstoßen wird, ist dabei vielen „Hobby-Medienproduzenten“ gar nicht bewußt. Auf den ersten Blick wird scheinbar auch niemand geschädigt, man will sich nicht persönlich bereichern, und der Einsatz solcher Raubkopien soll schließlich zum Nutzen der Schüler erfolgen. Ein Unrechtsbewußtsein bei den emsigen Kopierern ist daher in der Regel nicht festzustellen.

Vergleichbar mit dem Sacheigentum wird das geistige Eigentum durch das Urheberrecht geschützt. Für die hauptberuflichen Produzenten von Unterrichtsfilmen hat die einzelne Produktion natürlich einen ganz konkreten, existenzsichernden Hintergrund. Die Urheber allein können darüber bestimmen, wer unter welchen Bedingungen ihr Werk nutzen kann.<sup>5</sup>

Für ein Millionenpublikum hergestellte Kinofilme, die ausschließlich auf Unterhaltung ausgerichtet sind, können bekanntlich trotz immenser Produktionskosten oft hohe Gewinne einspielen. Die Kosten für spezielle Unterrichtsproduktionen, die „nur“ für den Bildungsbereich von Interesse sind, müssen jedoch ausschließlich über den Verkauf an die ca. 600 Bildstellen oder direkt an die Schulen in der Bundesrepublik Deutschland gedeckt werden. Mit jeder Filmkopie, die die Schulen oder Bildstellen für den Einsatz im Unterricht ankaufen, werden die Verwertungsrechte finanziell abgegolten.

Sowohl bei den freien Filmproduzenten – unter ihnen namhafte Institutionen wie das Katholische Filmwerk (KFW), Institut für Weltkunde in Bildung und Forschung (WBF), AV-Film, IMBILD, Matthias-Film u.v.a.m. – als auch beim FWU werden zunehmend

Mischkalkulationen notwendig. Produktionskosten werden z. B. durch den Verkauf einmaliger Ausstrahlungsrechte an Fernsehanstalten mitfinanziert. Die Rechte für den unterrichtlichen Einsatz sind dann allerdings keinesfalls abgegolten, auch wenn ein Mitschnitt technisch problemlos möglich ist.

So entsteht die scheinbar paradoxe Situation, daß ein inhaltlich identischer Film, z. B. „Das Eichhörnchen“ sowohl legal (offiziell gekauft oder entliehen) als auch illegal (Aufzeichnung der Fernsehsendung, die grundsätzlich nur für die private Nutzung freigegeben ist) eingesetzt werden kann.

### **Auswirkungen illegaler Medieneinsätze**

Werden die Dienstleistungen und Entleihmöglichkeiten einer Bildstelle aufgrund schul-„eigener“ (von Eigentum kann tatsächlich keine Rede sein) illegaler Medienbestände weniger oder überhaupt nicht mehr genutzt, wird bei diesem scheinbar zurückgehenden Medienbedarf der Geldgeber (Sachaufwandsträger) der Bildstelle es zum willkommenen Anlaß nehmen, mit entsprechenden Kürzungen der finanziellen und personellen Ausstattung zu reagieren.

Als Folge wird die ohnehin dünne Finanzdecke so dünn, daß die Bildstellen noch weniger Medien bedarfsgerecht für den Verleih anschaffen können. Damit stehen auch weniger Medien für die Schulen zur Verfügung, der Teufelskreis ist damit geschlossen; die Bildstelle fängt an, von der Substanz zu leben. Die Existenz einer solchen Bildstelle wäre auf Dauer gefährdet. Die betroffenen Schulen müßten letztlich beim Medieneinsatz entweder weitgehend auf illegale Medien zurückgreifen oder auf einen großen Teil der Medieneinsätze völlig verzichten.

Wer sich der Illusion hingibt, daß Schulfunk und Schulfernsehen die so entstandenen Lücken ausfüllen könnten, sollte einmal den legalen Programmumfang von zwei Schuljahren kritisch unter die Lupe nehmen. Nach den einzelnen Schulformen und Unterrichtsfächern differenziert, bleiben meist nur wenige Sendereihen übrig. Für das bekanntlich sehr „medienintensive“ Fach Biologie stellte beispielsweise das WDR-Schulfernsehen im Schuljahr 1993/94 für alle Altersstufen im Sekundarbereich ganze 18 Sendereihen zur Verfügung!

Auch wird das Schulfernsehen bei Einsparungsüberlegungen durchaus nicht als „Heilige Kuh“ betrachtet. Die Konkurrenzsituation zu den kommerziellen Sendern, in der sich die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten bekanntlich befinden, bringt in immer stärker werdendem Maße Verluste von Werbeeinnahmen mit sich, die nicht mehr allein über Gebührenerhöhungen aufgefangen werden können. Dieser Dauerzustand könnte den Westdeutschen Rundfunk durchaus veranlassen, konkret auch über weitgehende Einsparungsmöglichkeiten im Bereich des Schulfernsehens nachzudenken.

Daß dieser Gedanke nicht aus der Luft gegriffen ist, mag die Tatsache beweisen, daß der Norddeutsche Rundfunk schon seit Anfang des Schuljahres 1989/90 seine Schulfernsehredaktion aufgelöst hat. Von der Öffentlichkeit kaum registriert, wurde das Schulfernsehen nach dem Landfunk gleich das zweite Opfer des Rotstifts.

Eine Existenzgefährdung der Bildstellen vor diesem Hintergrund kann nicht im Interesse der Schulen und Lehrerschaft liegen. Man muß sich also fragen, wie dieser bereits skizzierte verhängnisvolle Teufelskreis durchbrochen werden kann.

### Ausweg aus dem Teufelskreis

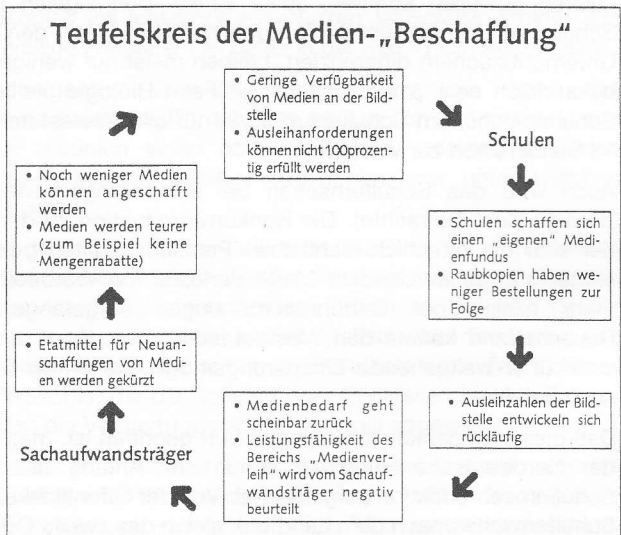
Da die Ursache für die Existenz illegaler Medienbestände hauptsächlich in einer zu geringen Verfügbarkeit von Unterrichtsmedien an den Bildstellen zu suchen ist, muß in erster Linie auch hier „der Hebel angesetzt“ werden.

Die Bildstellenleiter und Medienberater stehen in einer Zeit wirtschaftlicher Rezession vor der schwierigen Aufgabe, zuständige Kommunalpolitiker und die Verwaltung davon zu überzeugen, daß bei ständig steigenden Preisen die Etatmittelausstattung der Bildstellen möglichst adäquat angepaßt werden muß. Kürzungen auf einen Bruchteil ehemaliger Vermögenshaushalte, wie sie bei einigen Bildstellen in Nordrhein-Westfalen vorgenommen worden sind, bedeuten eine massive Beeinträchtigung der Unterrichts- und Bildungsqualität an unseren Schulen.

Da viele Bildstellen seit der allgemeinen Verbreitung von Videorecordern einen deutlichen Rückgang bei den Ausleihzahlen zu verzeichnen haben, fällt den Schulen eine ebenso wichtige Rolle beim Durchbrechen des Teufelskreises zu.

Lehrer, die teilweise vergeblich Medien bei ihrer Bildstelle anfordern, sollten sich nicht resignierend andere (illegale) Möglichkeiten der Medienbeschaffung suchen, sondern sich aktiv für eine Verbesserung dieser unannehmbaren Situation einsetzen. An den Schulen werden zwar bisweilen solche unbefriedigenden Bedingungen beklagt, dies muß jedoch auch in geeigneter, am besten schriftlicher Form zum Ausdruck gebracht werden. Mögliche Adressaten für Verbesserungsvorschläge von Lehrer-, Schulkonferenzen und Personalversammlungen sind die Untere Schulaufsichtsbehörde (Schulamt), das zuständige Schulverwaltungsamt, die politisch gewählten Mitglieder des Schulausschusses, die Stadträte und Kreistagsabgeordneten, um so an einer politischen Willensbildung mitzuwirken.

Wichtig ist in jedem Fall, daß die Bildstellenleiter, die sich meist aus der Lehrerschaft selbst rekrutieren und ihre umfangreichen Arbeiten im Neben-





amt für alle Schulen und Schulformen leisten, Unterstützung erfahren und daß eine intensive Kommunikation zwischen den Schulen und ihren Bildstellen stattfindet.

Die Lehrer sollten das Leistungsangebot Ihrer Bildstelle nutzen und die Medienversorgung an ihrer Schule in Fach-, Lehrer- und Schulkonferenzen thematisieren. Bildstellenleiter oder Medienberater können als sachkompetente Experten und Kollegen dazu eingeladen werden!

### **Rahmenbedingungen durch das Urheberrecht**

Schon immer hat der Gesetzgeber mit den Bestimmungen des Urheberrechts versucht, im Spannungsfeld zwischen dem Eigentumsrecht und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums einen akzeptablen Kompromiß zu finden. Das Urheberrecht in seiner letzten Fassung von 1985 brachte für die Schulen eine Reihe von Verbesserungen, die aber „vor Ort“ oft gar nicht wahrgenommen werden. So dürfen mittlerweile Schulfernsehensendungen, die fast ausschließlich Auftragsproduktionen sind, nicht nur im laufenden Schuljahr eingesetzt werden, sondern auch in dem Schuljahr, das auf die Ausstrahlung folgt. Danach müssen diese Sendungen wieder gelöscht bzw. überspielt werden.

Gemäß dem Runderlaß des Kultusministers vom 13. 12. 1985 über den „Mitschnitt von Schulfunk- und Schulfernsehensendungen“ ist u. a. hierüber ein Tagebuch zu führen, für das der Schulleiter verantwortlich ist.<sup>6</sup>

Nach wie vor haben die Schulen nicht das Recht, andere Fernsehsendungen (z. B. von Heinz Sielmann oder „Aus Forschung und Technik“ u. a.) im Unterricht einzusetzen. Entsprechende Lizenzen müßten erst käuflich erworben werden. Die Produktion schulisch geeigneter Medien soll auch weiterhin zentral über das Schulfernsehen oder die Landeszentrale für politische Bildung (landesweit mittelfristige Lizenzen) und das FWU (bundesweit langfristige Lizenzen) gesteuert werden.

Nach dem politischen Willen der Landesregierung soll diese Konzeption auch nicht geändert werden.<sup>7</sup>

Zahlreiche Beispiele beweisen, daß die gegenwärtige Praxis, für Unterricht geeignete Medien zentral über das FWU zu produzieren, praktikabel und vor allem rentabler ist. Häufig werden die Rechte für Fernsehproduktionen angekauft und didaktisch für den Einsatz im Unterricht aufbereitet (z. B. Titel aus den Serien „Janoschs Traumstunde“, „Peter Lustig“, „Heimat“ u. a.).

Nur so kann gewährleistet werden, daß die Urheber kostendeckend Filme produzieren können, die für unterrichtliche Zwecke von Interesse sind. Die Filmkopien können dann von den Bildstellen oder auch von den Schulen direkt käuflich erworben und genutzt werden. Ein Teil des Kaufpreises für jede Kopie wird bei dieser Form der Anschaffung an den Hersteller abgeführt. Der Preis für einen legalen Videofilm (ca. 140 DM - 380 DM) ist daher zwangsläufig höher, als wenn beim Mitschnitt einer Fernsehausstrahlung lediglich der reine Materialwert einer Videocassette bezahlt wird.

Urheberrechtsverletzungen (Raubkopien) fallen in den Bereich der Wirtschaftskriminalität und müssen, sofern sie bekannt werden – im Gegensatz zu Ordnungs-

widrigkeiten – strafrechtlich verfolgt werden. Geldstrafen in Höhe von 500 DM bis 1.000 DM sind jedoch nichts im Vergleich zu dem, was in davon unabhängigen zivilrechtlichen Verfahren auf den „Raubkopierer“ zukommen kann.<sup>8</sup>

Es ist nicht ungewöhnlich, wenn beim Kauf von freien Filmproduktionen durch Einzelabnehmer ein Preis von bis zu 100 DM pro Minute verlangt wird. Es läßt sich leicht errechnen, wie hoch sich zivilrechtliche Schadensersatzforderungen für eine bespielte 300-Minuten-Videocassette belaufen können, die als Leercassette für weniger als 10 DM zu kaufen ist ...

Zahlreiche Filmproduzenten sind seit 1984 in der GVV (Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.) organisiert, die u. a. „... Hinweise aufnimmt und ihnen nachgeht, selbst Ermittlungen durchführt, Anzeigen erstattet und Strafanträge stellt.“<sup>9</sup>

Im Bereich der Software-„Piraterie“ wurde erst kürzlich über sehr fragwürdige Praktiken einer bekannten Münchener Anwaltskanzlei berichtet, die zunächst verdeckt über fingierte Briefkontakte vorgeht und sich Raubkopien zusenden läßt, bevor dann Abmahnungen erfolgen und 4-stellige Summen in Rechnung gestellt werden.<sup>10</sup>

### **Pädagogischer Auftrag der Schulen**

In den meisten Bereichen unserer Gesellschaft bestehen klare, eindeutige Regelungen, die ein konfliktfreies Zusammenleben ermöglichen sollen. Sobald jedoch jemand persönlich von solchen – an sich – sinnvollen Regelungen betroffen ist, erhöht sich oftmals schon eher die Bereitschaft, „ein Auge zuzudrücken“.

Eine gesellschaftlich wichtige Aufgabe der Schule besteht darin, den Schülern die Unrechtmäßigkeit bestimmter Handlungen bewußtzumachen, auch – oder gerade dann – wenn scheinbar in bestimmten Fällen niemand unmittelbar geschädigt wird. Dieser ethisch-moralische Anspruch ist sehr vielschichtig, nicht an bestimmte Unterrichtsfächer gebunden und muß sich an dem persönlichen Erfahrungsbereich der Lerngruppe orientieren.

Als mögliche Themen seien hier nur das „Schwarzfahren“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Frisieren von Mofas und Nichtanmelden von Fernsehgeräten erwähnt. Besonders schwierig gestalten sich problematisierende Unterrichtsgespräche in diesen Bereichen deshalb, weil ein Unrechtsbewußtsein nicht nur bei den Schülern fehlt, sondern häufig auch im Elternhaus nicht vorhanden ist. Manche mittelbaren Schäden sind nur schwer zu durchschauen.

Im Bereich des Urheberrechts kommen die meisten Schüler über die Nutzung von Computern mit solchen sogenannten „Kavaliersdelikten“ in Berührung. Die technischen Voraussetzungen zum Kopieren von Programmen sind noch wesentlich besser als im Bereich des Videofilms: Aufgrund der digitalen Speicherung auf Disketten entfällt sogar jeglicher Qualitätsverlust. Beim illegalen Kopieren von Computerprogrammen stößt man gewöhnlich auf ein „weites Gewissen“ und den aus anderen menschlichen Bereichen bekannten Effekt der Verdrängung.

Die Angst vor Bestrafung hält sich meist in Grenzen, gemäß dem Motto: „Rußland ist groß, und der Zar ist weit.“

Auch hier muß Jugendlichen frühzeitig klargemacht werden, das nicht alles, was technisch machbar, auch automatisch legal ist. Neben der Verdeutlichung der mittelbaren Schäden für die Herstellerfirmen könnten, weil der käufliche Erwerb oft zu teuer ist, Hinweise auf legale Alternativen (Public Domain und Shareware) sehr hilfreich sein.

Veröffentlichungen über Urheberrechtsbestimmungen in Computerfachzeitschriften, Berichte über Software- und Videopiraterie in Tageszeitungen, Versuche der Hersteller, ihre Programme mit verschiedenen Möglichkeiten des Kopierschutzes zu versehen und vor allem materielle Schäden durch Computerviren am eigenen Gerät sensibilisieren die Schüler mit zunehmendem Alter dafür, daß bestimmte Rechte, Pflichten und Grenzen – aber auch Gefahren – in diesem Bereich bestehen. Die Argumente, warum diese Bestimmungen in den häufigsten Fällen auch sinnvoll sind, müssen oftmals erst einsichtig gemacht werden.

Der Lehrer selbst befindet sich auch in diesem Spannungsfeld zwischen technisch Machbarem und rechtlich Erlaubtem. Schon um sich selbst nicht einer doppelten Moral bezichtigen lassen zu können, sollte er sich konsequent und eindeutig auf dem Boden der Legalität bewegen.

Ein Schüler, der trotz seines geringen Taschengeldes keine Raubkopien von Computerprogrammen herstellen darf, wird es wohl kaum einsehen können, wenn ein Fachlehrer Fernsehsendungen illegal im Unterricht einsetzt.

Auch wenn Unterricht hinter geschlossenen Türen stattfindet, sollte man als Lehrer klar erkennen, daß viele Detailinformationen durch die Schüler in die Öffentlichkeit getragen werden. Verständnis oder sogar Zustimmung bei allen Eltern, die auf diese Weise von bestimmten illegalen Handlungen Kenntnis erhalten, kann nicht immer unbedingt vorausgesetzt werden.

Ebensowenig wie die Existenz von Selbstbedienungsläden ein kostenloses „Sich-Bedienen“ rechtfertigt, wird die unbezahlte Nutzung des (geistigen) Eigentums anderer allein durch die technische Machbarkeit legalisiert.

Wer diesen erzieherischen Anspruch als „Kampf gegen Windmühlen“ ansieht und deshalb vor diesem Problembereich bewußt die Augen verschließt, wirft das „pädagogische Handtuch“ zu früh!

### **Medieneinsatz auf der Basis des Urheberrechts**

Sieht man die (urheber-)rechtlichen Rahmenbedingungen einerseits und die praktische Handhabung und Organisation des Medieneinsatzes an den Schulen andererseits, so wird jedem kritischen Betrachter klar, daß Theorie und Praxis gelegentlich weit auseinanderklaffen, und ein großer Handlungsbedarf besteht.

Wichtig ist an erster Stelle, daß jeder Lehrer die Grenze zwischen Legalität und Illegalität für sich selbst exakt zu ziehen vermag. Als grobe Richtschnur kann zunächst

die Regel dienen: Verboten ist alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist! Der Schutz des geistigen Eigentums ist vorrangig zu sehen. Die folgende Auflistung hilft bei der Frage weiter, was denn nun ausdrücklich erlaubt ist bzw. welche technischen Medien im Unterricht eingesetzt werden dürfen:

1. Selbst erstellte Medien (Arbeitstransparente, Diareihen, Filme etc.)
2. Von Verlagen und vergleichbaren Institutionen käuflich erworbene oder ausgeliehene Medien (Diese Medien sind in der Regel für den unterrichtlichen Einsatz konzipiert und freigegeben. Videocassetten mit Spielfilmen von anderen Herstellern, die gegenwärtig vermehrt im Handel auftauchen oder über Videotheken ausgeliehen werden können, sind für die persönliche, private Nutzung produziert und freigegeben. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf den Videohüllen und Cassetten.)
3. FWU-Medien, die von Schulen gekauft oder ausgeliehenen worden sind (Diese Medien beinhalten immer das Recht des öffentlichen, nicht gewerblichen Einsatzes.)
4. Schulfunk- und Schulfernsehsendungen dürfen von allen Schulen, Bildstellen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen aufgezeichnet werden. Ihr Einsatz unterliegt jedoch einer zeitlichen Befristung: Die Sendungen müssen am Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres wieder gelöscht werden.
5. Fernsehsendungen zu aktuellen tagespolitischen Fragen dürfen ebenfalls aufgezeichnet und im Unterricht eingesetzt werden.

Außer den Sendungen des Schulfernsehens und zur Tagespolitik dürfen alle anderen Fernsehproduktionen nicht im Unterricht eingesetzt werden.

Es gibt darüber hinaus zwar noch Sonderregelungen, die aber wegen ihrer geringen Bedeutung im Schulalltag hier nicht aufgeführt werden sollen.

Möchte man über diese Möglichkeiten hinaus bestimmte Fernsehproduktionen im Unterricht einsetzen, so gibt es nur zwei legale Wege: Entweder der Lehrer/die Schule erwirbt diesen Film selbst, oder man schlägt seiner Bildstelle vor, diesen Film anzuschaffen, um ihn anschließend ausleihen zu können. An dieser Stelle muß jedoch klar bemerkt werden, daß der Ankauf von freien Filmproduktionen durch einzelne Bildstellen oder sogar Schulen sich finanziell kaum verwirklichen läßt.

Dennoch ist dieser Weg nicht aussichtslos, da das FWU bei seinen Produktionsplanungen die Vorschläge der kommunalen Bildstellen berücksichtigt. Häufig werden dann durch das FWU die Verwertungsrechte bereits fertiger Produktionen angekauft und, um didaktisch aufbereitetes Begleitmaterial ergänzt, bundesweit allen Bildstellen – und damit auch den Schulen – verfügbar gemacht. Viele gute Unterrichtsfilme sind auf diesem Weg an den Bildstellen angeschafft worden.

Eine weitere, wichtige Steuerungsmöglichkeit für die Schulen ergibt sich durch die praktische Nutzung (= Ausleihe) der Medienbestände an den Bildstellen. Der exakte Bedarf, die tatsächliche Nachfrage nach Medien kann an jeder Bildstelle statistisch ermittelt werden. Die entsprechende Reaktion kann dann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch den Ankauf von Mehrfachkopien erfolgen.

## Perspektiven durch erweiterte Nutzungsrechte

Der kritische und informierte Lehrer wird längst bemerkt haben, daß im Bereich der Printmedien (Zeitung, Schulbuch usw.) und bei Tonträgern (Schallplatte, Tonband usw.) die urheberrechtlichen Verwertungsrechte mittlerweile durch Pauschalverträge zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den entsprechenden Verwertungsgesellschaften WORT und GEMA weitgehend abgegolten werden.

So hat Nordrhein-Westfalen bereits 1988 pauschal 425.373,- DM an die GEMA bezahlt, damit Musikstücke bei Schulveranstaltungen unentgeltlich vorgeführt werden dürfen.<sup>11</sup>

Im Bereich des Videofilms wäre eine ähnliche Entwicklung denkbar, wenngleich in absehbarer Zeit äußerst unwahrscheinlich. Auch hier würde eine finanzpolitische Aufgabenverschiebung von den Gemeinde- und Kreishaushalten zu Lasten der Landeskasse stattfinden. Entsprechende Vereinbarungen über einen notwendigen Finanzausgleich müßten erst noch getroffen werden und stehen bei der gegenwärtig schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht gerade im Brennpunkt des Interesses.

Die sehr komplizierten internationalen (urheber-)rechtlichen Verflechtungen und die gigantische finanzielle Größenordnung, um die es beim Medium „Film“ geht, tragen sicherlich ebenfalls nicht gerade zu einer Erweiterung der Nutzungsrechte bei. Die Produktionskosten von Filmen liegen um ein Vielfaches höher als die vergleichbarer Musik- und Druckerzeugnisse.

Auf eine Kleine Anfrage im Landtag NRW zum „Einsatz von Fernsehproduktionen und Computersoftware im Unterricht“ weist der Kultusminister darauf hin, daß „... aufgrund der Rechtslage und der genannten Schwierigkeiten ... kurzfristig keine Lösung im Sinne weitergehender Nutzungsrechte zu erwarten ist.“<sup>12</sup>

Es muß hier auch die Frage erlaubt sein, ob eine pauschale Freigabe finanzpolitisch und natürlich auch pädagogisch überhaupt vertretbar wäre. Der Anteil der Fernsehproduktionen, die bei kritischer Bewertung für den Einsatz im Unterricht brauchbar erscheinen, ist in der Tat verschwindend gering. Eine pauschale Freigabe würde jedoch bedeuten, daß jeder Bürger über seine Steuerabgaben vom „Terminator“ bis zu Seifenopern wie „Gute Zeiten, schlechte Zeiten“ von RTL alles für die „Bildung“ mitfinanzieren müßte.

Es muß die hypothetische Situation, die sich bei einer völligen Freigabe aller Fernsehproduktionen für den Einsatz im Unterricht ergäbe, gründlich und konsequent durchdacht werden. Die Schulen könnten so auf eine riesige Anzahl von Filmen zurückgreifen, die z. B. allein im Bereich der Literaturverfilmungen in die Tausende ginge. An großen Schulsystemen könnten engagierte Lehrer Fachvideotheken aufbauen, Verzeichnisse, Kataloge und Begleitmaterialien erstellen und so dem gesamten Kollegium ihrer Schule diesen Medienbestand verfügbar machen.

Unweigerlich müßte aber auch eine umfangreiche und präzise Vorauswahl durchgeführt werden. Der hierfür notwendige immense Zeitaufwand könnte – wenigstens zum Teil – durch die Gewährung von Entlastungsstunden honoriert werden.

Benachteiligt wären unweigerlich die Lehrer an den überwiegend kleineren Schulen, wo ebenso die gesamte Vielfalt von Fächern und Themenbereichen abgedeckt werden muß, ein entsprechender zeitlicher Ausgleich jedoch nicht möglich wäre.

Die Erarbeitung von didaktischem Begleitmaterial bei der zu erwartenden „Medienflut“ wäre von keiner Schule sinnvoll zu bewältigen. Schon an dieser Stelle zeigt sich die Notwendigkeit, im Falle einer Legalisierung das Mitschneiden oder Überspielen von Videofilmen zu delegieren, zu organisieren und in vernünftigem Rahmen zu zentralisieren.

Es wäre unsinnig, wenn sich beispielsweise 59 Lehrer an 59 Grundschulen jeweils eine Stunde mit dem Aufzeichnen einer Fernsehproduktion beschäftigen würden, die anschließend noch „verwaltungstechnisch“ nachbereitet werden müßte (Etikettieren der Videocassetten, Auflisten in Verzeichnissen etc.).

Dieser – bisher rechtlich nicht mögliche – Aufgabenbereich könnte von den Bildstellen übernommen werden, eine unsinnige Verschwendung von Zeit und Geld könnte vermieden werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen leisten allerdings die Bildstellen schon seit langem genau diese Arbeit (nicht gut genug?).

Der Kauf von Videorecordern durch die Schulträger erweist sich bei diesem Denkmodell als überholt. Für jeden Videorecorder, der ja über ein eigenes (Fernseh-)Empfangsteil verfügt, müssen Fernsehgebühren bezahlt werden. Wenn der Mitschnitt durch Bildstellen gesichert wäre, würden an den Schulen die wesentlich preiswerteren Videoplayer (keine Aufnahme-, nur Abspielmöglichkeit) allen Ansprüchen genügen.

Eine Reihe von Bildstellen bietet bereits heute die Möglichkeit an, Schulfernsendungen für die Schulen im Rahmen eines sogenannten „Pannendienstes“ zu kopieren. Diese erweiterte Serviceleistung erfreut sich eines regen Zuspruchs und wird von den Schulen dankbar angenommen. Im Falle einer Freigabe aller Fernsehsendungen brauchten an den Bildstellen lediglich weitere Kopiereinrichtungen angeschafft und das für die Bedienung und Organisation notwendige Personal eingestellt zu werden, um der dann zu erwartenden Steigerung der Nachfrage gerecht werden zu können.

### **Zukunftsmusik oder Utopie?**

Es darf nicht übersehen werden, daß durch die pauschale Freigabe aller AV-Medien eine praktische Verbesserung der bestehenden Situation sich lediglich im Bereich der Videofilme und Computersoftware ergäbe. Die gegenwärtigen Verleihzahlen an den Bildstellen lassen jedoch klar erkennen, daß ein großer Teil von Lehrern auf den Einsatz von hochwertigen 16-mm-Filmen nicht verzichten möchte.

Ob ein vergleichbar großes und gutes Bild durch den Einsatz von Großbildprojektoren (Stückpreis: ca. 9.000 DM) und hochauflösender Techniken (S-VHS, HDTV, D2 MAC, Laser-TV etc.) im Klassenzimmer verwirklicht werden kann, bleibt auf längere Sicht noch sehr fraglich.

Wichtig ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt, daß die Lehrerschaft nicht durch Passivität in Unkenntnis der Sachlage eine Einrichtung schwächt oder gar gefährdet, die ausschließlich den Schulen zuarbeitet, die immer noch die wichtigste Aufgabe bei der Mediendistribution erfüllt und die künftig – bei möglicherweise erweiterten rechtlichen Rahmenbedingungen – noch dringender benötigt würde.

Die Bildstellen können nur dann „schlechte Karten haben“, wenn sie selbst legale Medien relativ teuer einkaufen müssen, die Schulen sich aber zum Nulltarif illegal bedienen. In so einem Fall wären – im wahrsten Sinne des Wortes – „die Karten ungleich verteilt“.

Die Schulen sollten ihre Bildstellen als das verstehen, was sie von ihrer Zielsetzung her ausschließlich sind: Dienstleistungseinrichtungen, die beim Einsatz von audiovisuellen Medien im Unterricht helfen und unterstützen.

### **Anmerkungen:**

- 1 Deutscher Bundestag, Drucksache 11/4929 vom 7.7.1989, vgl. S. 5
- 2 Hagemann, W., Tulodziecki, G., Einführung in die Mediendidaktik, Köln 1980, vgl. S. 15 ff.
- 3 Schulverwaltungsgesetz (SchVG), in: BASS 1992/93, S. 104 ff.
- 4 Deutscher Landkreistag, Vorbericht für die 39. Sitzung des Kulturausschusses des Deutschen Landkreistages am 28./29. November 1979 in Pfaffenhofen, Bonn 1979, S. 2
- 5 Bundesministerium der Justiz, Das neue Urheberrecht, Troisdorf 1985, vgl. S. 1 ff.
- 6 Mitschnitt von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen, RdErl. d. KM vom 13.12.1985, in: BASS 1992/93, S. 788
- 7 Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 10/3822 vom 23.11.1988, S. 2
- 8 vgl. „Selbst 10.000-Mark-Forderungen können von Herstellern kommen“, in: Neue Westfälische vom 14.4.1987
- 9 GvU: Film- und Videopiraterie, Eine Information der „Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.“, ohne Jahresangabe, vgl. S. 8 f.
- 10 „Zorro der Software“, in: DER SPIEGEL, 34/1993, vgl. S. 63 f.
- 11 Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Mitteilung vom 5.9.1988, vgl. S. 422
- 12 Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 10/3822 vom 23.11.1988, vgl. S. 2 f.

## **Bildstellen und kommunale Medienzentren in Nordrhein-Westfalen**

### **Landschaftsverband Rheinland**

Landesbildstelle Prinz-Georg-Straße 80  
Postfach 320740 · 40422 Düsseldorf  
Telefon: (02 11) 8 99 81 82

### **Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

Landesbildstelle Warendorfer Straße 24  
48133 Münster  
Telefon: (02 51) 5 91 39 02

### **Stadt Aachen**

Medienzentrum Blücherplatz 43  
52068 Aachen  
Telefon: (02 41) 50 20 04

### **Kreis Aachen**

Kreisbildstelle Aachen Kaiserstraße 50  
52134 Herzogenrath-Kohlscheid  
Telefon: (0 24 07) 5 70 80

### **Stadt Bielefeld**

Stadtbildstelle Heeper Straße 37  
33607 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 51 23 42

### **Stadt Bochum**

Stadtbildstelle Hans-Böckler-Straße 19  
44787 Bochum  
Telefon: (02 34) 9 10 24 50

### **Stadt Bonn**

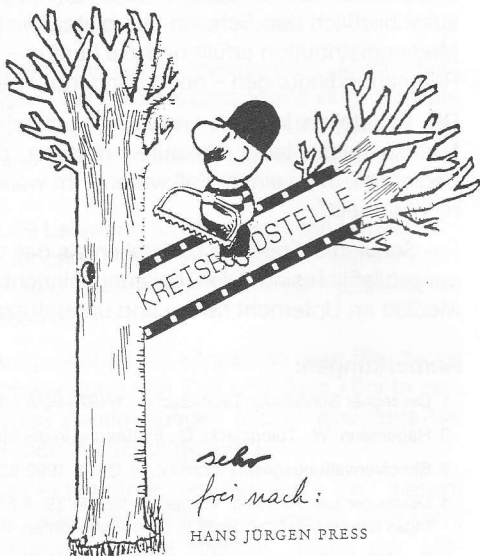
Medienzentrum Heerstraße 92  
53111 Bonn  
Telefon: (02 28) 77 23 50

### **Kreis Borken**

Kreisbildstelle Burloer Straße 93  
46322 Borken  
Telefon: (0 28 61) 82 20 10

Kreisbildstelle Kusenhook 3

48683 Ahaus  
Telefon: (0 25 61) 70 99



Stadtbildstelle / Medienzentrum  
Osterstraße 69 · 46397 Bocholt  
Telefon: (0 28 71) 95 33 83

### **Stadt Bottrop**

Stadtbildstelle Horster Straße 114  
46236 Bottrop  
Telefon: (0 20 41) 2 47 35 67

### **Kreis Coesfeld**

Medienzentrum Borkener Straße 13  
48653 Coesfeld  
Telefon: (0 25 41) 1 84 94

### **Stadt Dortmund**

Stadtbildstelle Leopoldstraße 16-20  
44147 Dortmund  
Telefon: (02 31) 5 02 54 05

### **Kreis Düren**

Medienzentrum Bismarckstraße 16  
52351 Düren  
Telefon: (0 24 21) 12 92 81



**Stadt Düsseldorf**

Stadtbildstelle Prinz-Georg-Straße 80  
40479 Düsseldorf  
Telefon: (02 11) 8 99 81 01

**Stadt Duisburg**

Stadtbildstelle Bergiusstraße 27  
47119 Duisburg  
Telefon: (02 03) 8 87 98

**Kreis Ennepe-Ruhr**

Kreisbildstelle Hauptstraße 92  
58332 Schwelm  
Telefon: (0 23 36) 8 06 23 90

**Erftkreis**

Kreisbildstelle Chaunyring 11-13  
50126 Bergheim/Erft  
Telefon: (0 22 71) 83 43 11

**Stadt Essen**

Schulbildstelle Heinickestraße 8  
45128 Essen  
Telefon: (02 01) 88 29 06

**Kreis Euskirchen**

Kreisbildstelle Weiherbenden  
53925 Kall/Eifel  
Telefon: (0 24 41) 58 58

**Stadt Gelsenkirchen**

Stadtbildstelle Ebertstraße 19  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon: (02 09) 1 69 28 34

**Kreis Gütersloh**

Kreisbildstelle Hülsbrockstraße 135  
33334 Gütersloh  
Telefon: (0 52 41) 7 60 81

**Stadt Hagen**

Stadtbildstelle Hochstraße 71  
58095 Hagen  
Telefon: (0 23 31) 3 21 38

**Stadt Hamm**

Stadtbildstelle Westenwall 2  
59065 Hamm  
Telefon: (0 23 81) 17 25 10

**Kreis Heinsberg**

Kreisbildstelle Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Telefon: (0 24 52) 1 33 27

**Kreis Herford**

Kreisbildstelle Steintorwall 13 a  
32052 Herford  
Telefon: (0 52 21) 1 34 77

**Stadt Herne**

Stadtbildstelle Berliner Platz 11  
44652 Herne  
Telefon: (0 23 23) 1 60 28 07

**Hochsauerlandkreis**

Medienzentrum Laurentiusstraße 2  
59821 Arnsberg  
Telefon: (0 29 31) 8 31  
Medienzentrum Heinrich-Jansen-Weg 14  
59929 Brilon  
Telefon: (0 29 61) 9 12 13

**Kreis Höxter**

Kreisbildstelle Corveyer Allee 5  
37671 Höxter  
Telefon: (0 52 71) 6 16 11

**Kreis Kleve**

Kreisbildstelle Emmericher Straße 24  
47533 Kleve  
Telefon: (0 28 21) 9 89 44  
Nebenstelle Geldern Issumer Tor 36-42  
47608 Geldern  
Telefon: (0 28 31) 39 12 53

**Stadt Köln**

Stadtbildstelle Kartäuserwall 37 c  
50678 Köln  
Telefon: (02 21) 2 21 79 91

**Stadt Krefeld**

Medienzentrum Tannenstraße 79  
47798 Krefeld  
Telefon: (0 21 51) 86 25 15

**Stadt Leverkusen**

Stadtbildstelle Hermann-Löns-Straße 4  
51379 Leverkusen  
Telefon: (0 21 71) 40 22 90

**Kreis Lippe**

Kreisbildstelle Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
Telefon: (0 52 31) 62 21 50

Kreisbildstelle Lüttfeld · 32657 Lemgo ·  
Telefon: (0 52 61) 8 77 47

**Märkischer Kreis**

Medienzentrum Iserlohner Straße 33  
58675 Hemer  
Telefon: (0 23 72) 18 42

Kreisbildstelle Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid  
Telefon: (0 23 51) 67 12 32

**Kreis Mettmann**

Kreisbildstelle Am Kolben 1  
40822 Mettmann  
Telefon: (0 21 04) 79 03 52

Ausleihstelle Hilden  
Am Holterhöpfchen 20  
40724 Hilden  
Telefon: (0 21 03) 6 13 57

Ausleihstelle Ratingen  
Graf-Adolf-Straße 7-9  
40878 Ratingen  
Telefon (0 21 02) 2 31 04

Ausleihstelle Velbert  
Nedderstraße 50  
42549 Velbert  
Telefon: (0 20 51) 5 70 77

**Kreis Minden-Lübbecke**

Medienzentrum Portastraße 13  
32423 Minden  
Telefon: (05 71) 8 07 27 73

**Stadt Mönchengladbach**

Stadtbildstelle Albertusstraße 44 a  
41061 Mönchengladbach  
Telefon: (0 21 61) 25 63 90

**Stadt Mülheim/Ruhr**

Medienzentrum Bahnstraße 25  
45468 Mülheim/Ruhr  
Telefon: (02 08) 4 55 40 33

**Stadt Münster**

Stadtbildstelle Warendorfer Straße 24  
48133 Münster  
Telefon: (02 51) 5 91 39 01

**Kreis Neuss**

Kreisbildstelle Schloßstraße 18  
41515 Grevenbroich  
Telefon: (0 21 81) 60 12 23

**Oberbergischer Kreis**

Kreisbildstelle Moltkestraße 34  
51641 Gummersbach  
Telefon: (0 22 61) 88 40 08

**Stadt Oberhausen**

Stadtbildstelle · Grillostraße 34 · 46045  
Oberhausen · Telefon: (02 08) 8 25 27 55

**Kreis Olpe**

Kreisbildstelle Kurfürst-Heinrich-Straße 34  
57462 Olpe  
Telefon: (0 27 61) 8 11

**Kreis Paderborn**

Kreisbildstelle Grunigerstraße 13  
33102 Paderborn  
Telefon: (0 52 51) 30 85 53

**Kreis Recklinghausen**

Medienzentrum Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen  
Telefon: (0 23 61) 53 30 10

**Stadt Remscheid**

Stadtbildstelle Stuttgarter Straße 13  
42853 Remscheid  
Telefon: (0 21 91) 44 26 78

**Rheinisch-Bergischer Kreis**

Kreisbildstelle Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch-Gladbach  
Telefon: (0 22 02) 1 38 42

**Rhein-Sieg-Kreis**

Kreisbildstelle Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Telefon: (0 22 41) 13 22 30

**Kreis Siegen-Wittgenstein**

Medienzentrum Badstraße 1  
57072 Siegen  
Telefon: (02 71) 3 33 14 60

**Kreis Soest**

Medienzentrum Lippertor 11  
59555 Lippstadt  
Telefon: (0 29 41) 5 90 77

**Stadt Solingen**

Medienzentrum Flurstraße 31  
42651 Solingen  
Telefon: (02 12) 2 90 23 85

**Kreis Steinfurt**

Medienzentrum Tecklenburger Straße 10  
48563 Steinfurt  
Telefon: (0 25 51) 69 22 53

Medienzentrum Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg  
Telefon: (0 54 82) 7 07 06

**Kreis Unna**

Medienzentrum Parkstraße 44  
59425 Unna  
Telefon: (0 23 03) 27 10 48

**Kreis Viersen**

Medienzentrum Rathausmarkt 3  
41747 Viersen  
Telefon: (0 21 62) 39 17 33

**Kreis Warendorf**

Kreisbildstelle Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf  
Telefon: (0 25 81) 53 21 93

**Kreis Wesel**

Kreisbildstelle Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel  
Telefon: (02 81) 2 07 27 12

**Stadt Wuppertal**

Medienzentrum  
Obergrünwalder Straße 25  
42103 Wuppertal  
Telefon: (02 02) 5 63 26 92